



Bestätigung über die Annahme als Promovendin/ Promovend

gemäß §14 der Einschreibeordnung vom 10. Juli 2008 in der jeweils gültigen Fassung

Studierendensekretariat

Postanschrift:
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(JGU)
D-55099 Mainz

Besucheradresse
Studierenden Service Center
Forum universitatis, Eingang 1, 1. Stock

Hotline +49 6131 39-22122
Fax +49 6131 39-25402

studsek@uni-mainz.de

www.uni-mainz.de/studium/studsek

Servicezeiten Infodesk und Hotline:

Mo - Do: 09:00 - 16:00 Uhr
Fr: 09:00 - 13:00 Uhr

Servicezeiten Sachbearbeitung:

Mo - Fr: 10:00 - 12:00 Uhr
Di, Do: 13:30 - 15:30 Uhr

.....
Name, Vorname

.....
Matrikelnr., falls bereits an der
Uni Mainz eingeschrieben

.....
Geburtsdatum und -Ort

.....
Anschrift

.....
Telefon/ -fax

.....
E-Mail-Adresse

ist mit dem folgenden Promotionsvorhaben als Promovendin /
Promovend angenommen*:

.....
Arbeitstitel der Dissertation

.....
Betreuer/in der Dissertation

.....
Fach und Fachbereich

Beginn des Promotionsvorhabens : | | | | | | | | | | | | | | | |

Einverständnis der Betreuerin / des Betreuers*:

.....
Datum, Ort

.....
Tel.Nr. der Betreuerin/ des Betreuers für Rückfragen

.....
Unterschrift der Betreuerin / des Betreuers
und Stempel des Faches

Einverständnis des Fachbereichs:

Die Promotion erfolgt nach der Promotionsordnung vom | | | | | | | | | | | | | | | |

Die laut Promotionsordnung erforderlichen
Sprachnachweise (Deutschkenntnisse, Fremdsprachen)

- liegen vor
 liegen noch nicht vor

Die Promotion erfolgt

- nach vorhergehendem Hochschulabschluss
 als erster Hochschulabschluss

Die Annahme als Promovend/in erfolgt unter Auflagen.
Diese sind in der Anlage aufgeführt.

- trifft zu
 trifft nicht zu

Die Promotion erfolgt als Strukturiertes Promotionsstudium
(Max Planck Graduate Center oder PHD-Programm Biologie
und Medizin)

- trifft zu
 trifft nicht zu

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift der Dekanin / des Dekans
und Stempel des Faches

*Diese Angaben sind in einigen wenigen Fällen nicht erforderlich, z.B. wenn vor Beginn der Dissertation noch die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen werden muss. Informationen dazu entnehmen Sie bitte der entsprechenden Promotionsordnung.



Erklärung der Promovendin/ des Promovenden zum Beschäftigungsverhältnis

Eine Einschreibung als Promotionsstudent/in kann gemäß § 34 Abs. 1 HochSchG und § 2 Abs. 2 der Einschreibeordnung nicht erfolgen, wenn Sie bereits als akademische/r Mitarbeiter/in gemäß § 37 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG Mitglied der Universität sind. Zu dieser Gruppe gehören an der Hochschule beschäftigte wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter/innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, nicht aber wissenschaftliche Hilfskräfte oder Lehrbeauftragte.

Eine Einschreibung als Promotionsstudent/in ist allerdings möglich, wenn Ihnen die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht. Dies ist der Fall, wenn Ihr Arbeitsvertrag 20 Stunden oder weniger umfasst oder wenn die überwiegende Tätigkeit für die Promotion Bestandteil des Arbeitsvertrages ist.

Falls Ihre Einschreibung nicht möglich sein sollte, weil Sie akademischer/r Mitarbeiter/in an der Universität Mainz sind und Ihnen nicht die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht, bleibt Ihr Recht auf Zulassung zur Promotion bzw. Abschluss der Promotion dennoch davon unberührt. Sie können also auch promovieren bzw. Ihre Promotion abschließen, ohne an der Universität Mainz als Promovend/in eingeschrieben zu sein.

Ich bin als wissenschaftliche/r oder künstlerische/r Mitarbeiter/in oder als Lehrkraft für besondere Aufgaben an der Universität Mainz beschäftigt:

- ja
 nein

Falls ja:

Das Beschäftigungsverhältnis besteht seit | | | | | | | | | |

Die überwiegende Arbeitszeit steht zur Promotion zur Verfügung: ja
 nein

.....
Datum, Ort
Promovenden

.....
Unterschrift der Promovendin/ des

Information zur befristeten Einschreibung

Die Einschreibung als Promovend/in ist zunächst auf vier Jahre befristet. Danach benötigen Promovend/innen für die Verlängerung der Einschreibung eine erneute Bestätigung über das Promotionsverhältnis. Das Promotionsvorhaben soll innerhalb von sechs Jahren abgeschlossen sein. Nach Ablauf dieser Frist ist eine erneute Einschreibung als Promovendin oder Promovend nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich.

